

Ordnung
für die Eignungsprüfung für das Fach Sport
in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption Grundschule,
Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg
an der Universität Duisburg-Essen

Vom 20. Juni 2011

(Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 327 / Nr. 62)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17. November 2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 741 / Nr. 138)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) sowie des § 11 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Zulassung
- § 5 Leistungsanforderungen
- § 6 Bewertung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Wiederholung des Eignungsverfahrens
- § 9 Geltungsdauer, Täuschung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1¹

Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Eignungsprüfung für das Fach Sport in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption Grundschule, Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

(3) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen für Bewerberinnen und Bewerber, die im Leistungskurs Sport in den Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) oder in den Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) sowie in der Abiturprüfung jeweils mindestens 10 Punkte erreicht haben.

§ 2²

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport

(1) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt differenziert nach den oben genannten Studiengängen. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht werden.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet an der Universität Duisburg-Essen einmal jährlich, in der Regel im Mai/Juni eines Jahres statt. Der genaue Termin wird jeweils im Januar eines Jahres im Internet und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Alle Teilbereiche müssen an den angegebenen Terminen absolviert werden. Eine Anerkennung von Einzelleistungen, die an anderen Universitäten bzw. in vorhergehenden Jahren erbracht wurden, ist nicht möglich.

(4) Ersatznachweise z. B. in Form des Deutschen Sportabzeichen oder des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen werden nicht anerkannt.

(5) Bescheinigungen anderer Universitäten über die Eignung zum Studium für das Fach Sport werden grundsätzlich anerkannt.

(6) Im Falle eines Studienortwechsels zur Universität Duisburg-Essen in höhere Fachsemester wird keine Eignungsprüfung durchgeführt.

§ 3

Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung benennt der Institutsrat jeweils für ein Jahr einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung bestellt der Prüfungsausschuss eine oder mehrere jeweils aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Als prüfungsberechtigte Mitglieder werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Die Prüfungskommissionen sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung und treffen die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und über die besondere Eignung gemäß § 6.

§ 4³

Zulassung

(1) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist an das Sekretariat des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften der Fakultät Bildungswissenschaften zu richten. Der Termin für den Bewerbungsschluss wird rechtzeitig im Internet und durch Aushang bekannt gegeben. Der Ausschlussstermin für die Bewerbung zur Eignungsprüfung liegt drei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin.

(2) Die Bewerbung und die Zulassung zur Eignungsprüfung kann nur für eine Lehramtsoption im Fach Sport erfolgen.

(3) Die Hochschule erhebt gemäß § 3 der Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) eine Gebühr für die Abnahme der Eignungsprüfung. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. Nachweis der Hochschulreife bzw. eines Äquivalents (Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte); diese Nachweise können in Ausnahmefällen bis zum Bewerbungsschluss für das NC-Verfahren erworben und nachgereicht werden.

b. Ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin/der Bewerber sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport unterziehen kann (nicht älter als drei Monate).

c. Der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 2a Studienbeitragsatzung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Am Tage des Feststellungsverfahrens muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zum Verfahren zugelassen, sofern sie oder er keine schriftliche Ablehnung erhält.

§ 5⁴

Leistungsanforderungen

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption Grundschule, Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg für das Fach Sport in den Bereichen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und in einem Spiel durchgeführt.

(2) Die Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

(3) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an der Eignungsprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6

Bewertung

(1) Bei der Bewertung der studiengangbezogenen Eignung sind die als Mindestqualifikation genannten Leistungen zu überprüfen.

(2) Die studiengangbezogene Eignung für die Bachelor-Studiengänge mit der Lehramtsoption Grundschule, Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg für das Fach Sport gilt als festgestellt, wenn die in der Anlage 1 bzw. 2 genannten Leistungsanforderungen des jeweiligen Studiengangs erfüllt wurden.

(3) Sobald feststeht, dass eine Einzelleistung des Eignungsverfahrens nicht bestanden ist, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber an dem weiteren Verlauf der Überprüfung der studiengangbezogenen Eignung nicht mehr teil.

(4) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Eignungsfeststellung fern, oder bricht sie oder er diese ab, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Ist die besondere Eignung für das Unterrichtsfach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung. In der Regel wird der Nachweis innerhalb einer Woche nach dem Test übermittelt.

§ 7 Niederschrift

Über das Eignungsfeststellungsverfahren ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die

- a. Tag und Ort des Eignungsverfahrens
- b. die Namen der Kommissionsmitglieder
- c. der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers
- d. die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen
- e. besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 8 Wiederholung des Eignungsverfahrens

Das Verfahren der Eignungsfeststellung kann bei Nichtbestehen zu einem späteren Termin wiederholt werden.

§ 9⁵ Geltungsdauer, Täuschung

(1) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung für das Fach Sport in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption Grundschule, Haupt-/ Real- und Gesamtschule, Gymnasium/ Gesamtschule sowie Berufskolleg an der Universität Duisburg-Essen ist bis zu drei Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung gültig.

(2) Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Dienst nach § 58b Soldatengesetz oder Bundesfreiwilligendienstgesetz erfüllen, verlängert sich nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum des abgeleisteten Dienstes.

(3) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 6 Abs. 5 bekannt, so zieht der oder die Vorsitzende diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Sport und informiert hierüber unverzüglich den Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an der Universität Duisburg-Essen vom 27. Januar 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 08.06.2011.

Duisburg und Essen, den 20. Juni 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 1 Abs. 3 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.11.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 741 / Nr. 138), in Kraft getreten am 19.11.2015

² § 2 Abs. 5 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 17.11.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 741 / Nr. 138), in Kraft getreten am 19.11.2015

³ § 4 Abs. 3 geändert durch erste Änderungsordnung vom 23.11.2011 (VBl Jg. 9, 2011 S. 783 / Nr. 108), in Kraft getreten am 29.11.2011

⁴ § 5 Abs. 1 geändert und Abs. 3 neu angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 17.11.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 741 / Nr. 138), in Kraft getreten am 19.11.2015

⁵ § 9 Abs. 2 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 17.11.2015 (VBl Jg. 13, 2015 S. 741 / Nr. 138), in Kraft getreten am 19.11.2015

Anlage 1¹

Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für den Bachelor-Studiengang Grundschule für das Fach Sport

Schwimmen

100 m Schwimmen

davon die ersten 50 m Brustschwimmen und die zweiten 50 m Kraulschwimmen

Zeitlimit: Frauen: 2:20 min, Männer 2:10 min

Anforderungen:

Brustschwimmen: Regelgerechte Bewegungsausführung der Arm- und Beinbewegungen in Anlehnung an die gültigen Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes.

Kraulschwimmen: Rhythmische Integration der Atmung in den Gesamtbewegungsablauf mit Ausatmung ins Wasser.

Turnen

fließend geturnte Bewegungsverbinding bestehend aus:

Aufschwingen in den Handstand - abschwingen, Rolle vorwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts, Rad.

Anforderungen:

Handstand: gestreckter Körper, kontrolliertes Rücksenken in die Schrittstellung

Rolle vorwärts: Streckung der Beine

Rolle rückwärts: symmetrisches Stützen der Hände, mit Streckung der Arme und deutlichem Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden

Rad: gestreckter Körper (Hüftstreckung), durch die Senkrechte geturnt

Ausdauer

2.000 m Lauf

Zeitlimit: Frauen 11:00 min, Männer 9:00 min

Kraft

Beidarmiger Medizinballwurf (2 kg) aus der Schritt- oder Frontalstellung. Drei Versuche. Übertreten der Abwurfline bedeutet Fehlversuch.

Mindestweite: Frauen 6,50 m, Männer 9,50 m

Koordination

Bewegungsaufgabe zur Rhythmisierung.

Anforderungen:

- Angemessene Arm-/Beinkoordination (Kopplungsfähigkeit).

- Rhythmusfähigkeit muss erkennbar sein (Bewegen im Takt).

Gewünschte Technikriterien bzw. Schrittkombinationen werden durch Lernkarten bzw. Bewegungsbeschreibungen oder Lernvideos vorgegeben.

Spiel

Die Überprüfung der Spielfähigkeit bezieht sich auf das Sportspiel „Zonenball“.

Beim Zonenball versucht ein Team einen Ball durch geschicktes Zuwerfen in der gegnerischen Endzone zu fangen und abzulegen.

Die Überprüfung umfasst folgende Anforderungen:

- Individualtaktische Handlungsfähigkeit z. B. Antizipation und Spielkreativität.

- Gruppen- und teamtaktische Handlungsfähigkeit z. B. Anbieten und Freilaufen, Umschalten von Angriff auf Abwehr, Aufstellung.

¹ Anlagen/ bisherige Anlagen 1 bis 4 ersetzt durch Anlagen 1 und 2 durch zweite Änderungsordnung vom 17.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 741 / Nr. 138), in Kraft getreten am 19.11.2015

Anlage 2

Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für den Bachelor-Studiengang Haupt-, Real- und Gesamtschule, Gymnasium/Gesamtschule sowie Berufskolleg für das Fach Sport

Schwimmen

100 m Schwimmen

davon die ersten 50 m Brustschwimmen und die zweiten 50 m Kraulschwimmen

Zeitlimit: Frauen: 2:10 min, Männer 2:00 min

Anforderungen:

Brustschwimmen: Regelgerechte Bewegungsausführung der Arm- und Beinbewegungen in Anlehnung an die gültigen Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes.

Kraulschwimmen: Rhythmische Integration der Atmung in den Gesamtbewegungsablauf mit Ausatmung ins Wasser.

Turnen

fließend geturnte Bewegungsverbinding bestehend aus:

Aufschwingen in den Handstand - abschwingen, Rolle vorwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts, Rad.

Anforderungen:

Handstand: gestreckter Körper, kontrolliertes Rücksenken in die Schrittstellung

Rolle vorwärts: Streckung der Beine

Rolle rückwärts: symmetrisches Stützen der Hände, mit Streckung der Arme und deutlichem Freiwerden des Kopfes und der Schulter vom Boden

Rad: gestreckter Körper (Hüftstreckung), durch die Senkrechte geturnt

Ausdauer

2.000 m Lauf

Zeitlimit: Frauen 11:00 min, Männer 9:00 min

Kraft

Beidarmiger Medizinballwurf (2 kg) aus der Schritt- oder Frontalstellung. Drei Versuche. Übertreten der Abwurfline bedeutet Fehlversuch.

Mindestweite: Frauen 7,25 m, Männer 10,00 m

Koordination

Bewegungsaufgabe zur Rhythmisierung.

Anforderungen:

- Angemessene Arm-/Beinkoordination (Kopplungsfähigkeit).
- Rhythmusfähigkeit muss erkennbar sein (Bewegen im Takt).

Gewünschte Technikriterien bzw. Schrittkombinationen werden durch Lernkarten bzw. Bewegungsbeschreibungen oder Lernvideos vorgegeben.

Spiel

Die Überprüfung der Spielfähigkeit bezieht sich auf das Sportspiel „Zonenball“.

Beim Zonenball versucht ein Team einen Ball durch geschicktes Zuwerfen in der gegnerischen Endzone zu fangen und abzulegen.

Die Überprüfung umfasst folgende Anforderungen:

- Individualtaktische Handlungsfähigkeit z. B. Antizipation und Spielkreativität.
- Gruppen- und teamtaktische Handlungsfähigkeit z. B. Anbieten und Freilaufen, Umschalten von Angriff auf Abwehr, Aufstellung.